AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 4. Jędrzejów, am 1. Mai 1915.

1.

Amtstage

werden im Monate Mai nach dem folgenden Programme abgehalten:

Am 3. in Sędziszów, am 4. in Mstyczów, am 6. in Mnichów, am 7. in Węgleszyn und Złotniki, am 10. in Mierzwin, am 14. in Prząsław und Nagłowice, am 19. in Nawarzyce und Wodzisław, am 21. in Raków.

2.

Postverkehr.

Behufs Ermöglichung des Postverkehrs zwischen dem k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów und den im hiesigen Kreise gelegenen Gemeinden (Ortschaften) Nawarzyce, Mstyczów, Węgleszyn, Wodzisław, Sędziszów, Złotniki, Mnichów, Raków, Mierzwin, Oksa, Nagłowice und Prząsław wurde Nachstehendes verfügt:

In Jędrzejów wurde das k. u. k. Etappen-Postamt kreiert, welches sich im alten Postgebäude bei der Klasztornagasse befindet. Dieses Amt wird von den Gemeindeboten die amtlichen Schreiben in Empfang nehmen, auch wird es den Gemeindeboten die für die bezüglichen Gemeinden und Ortschaften bestimmten Schreiben übermitteln. Der Postverkehr wird auf folgende Weise stattfinden:

Der Bote aus der Gemeinde Nawarzyce wird die für das Gemeindeamt Wodzisław bestimmte Post jeden Mitwoch zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Mstyczów wird die für das Gemeindeamt Sędziszów bestimmte Post jeden Mitwoch zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Węgleszyn wird die für das Gemeindeamt Złotniki bestimmte Post jeden Mitwoch zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Wodzisław wird die Post aus Wodzisław und Nawarzyce im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Sędziszów wird die Post aus Mstyczów u. Sędziszów im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Złotniki wird die Post aus Węgleszyn u. Złotniki im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Ortschaft Mnichów wird die Post aus Mnichów im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Raków wird die Post aus Raków im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Mierzwin wird die Post aus Mierzwin im k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr vormittags abgeben.

Bei dem Übergeben der Post beim k. u. k. Etappen-Postamte in Jędrzejów werden die Boten aus den Gemeinden Węgleszyn, Sędziszów, Złotniki, Raków, Mierzwin und aus der Ortschaft Mnichów die für diese Gemeinden, sowie die für die nächst gelegenen Gemeinden (Ortschaften) bestimmte Post von dem genannten Postamte übernehmen. Die übernommene Post werden die Boten ihren Gemeindevorstehern bezw. Schultheissen, ferner der Gendarmerie einhändigen.

Der Bote aus der Gemeinde Nawarzyce wird die für die eigene Gemeinde bestimmte Post im Gemeindeamte Wodzisław jeden Freitag zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Mstyczów wird die für die eigene Gemeinde bestimmte Post im Gemeindeamte Sędziszów jeden Freitag zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Der Bote aus der Gemeinde Węgleszyn wird die für die eigene Gemeinde bestimmte Post im Gemeindeamte Złotniki jeden Freitag zwischen 8 und 10 Uhr vormittags abgeben.

Die Post aus der Ortschaft Oksa und aus den Gemeinden Nagłowice und Prząsław wird von dem Schultheisse in Oksa und von den Gemeindevorstehern in Nagłowice und Prząsław die Militär-Ordonnanz übernehmen, welche auch jeden Donnerstag den Genannten die für sie bestimmte Post zustellen wird.

Es wird ferner zur allgemeinen Verlautbarung gebracht, dass laut Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. April 1915 Nr. 13. die Etappenpostämter in Dąbrowa in Polen, Jędrzejów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz und Piotrków für den Privatpostverkehr eröffnet wurden.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe;

b) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und

geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Briefe mit Wertangabe.

3.

Marktverkehr.

Um der Bevölkerung den Kauf, bezw. Verkauf von den im Lande vorhandenen Lebensmitteln und Vieh zu ermöglichen, wurden bereits in den 5 Kreisen des okkupierten Gebietes Märkte eröffnet, u. zw.:

Kreis Dąbrowa.

Kromołów und Żarki abwechselnd jeden 2. Mittwoch, Beginn 21/4, in Żarki;
Strzemieszyce jeden 2. Montag ab 26/4.

Kreis Olkusz.

Olkusz jeden Dienstag;
Skała jeden Mittwoch;
Sławków jeden Donnerstag;
Wolbrom jeden Donnerstag;
Pilica jeden 2. Dienstag;
Żarnowice jeden 2. Montag.

Kreis Miechów.

Miechów jeden 1. u. 3. Dienstag im Monat;
Koszyce jeden 2. Dienstag ab 13/4.;
Brzesko und Proszowice abwechselnd jeden 2. Mittwoch; Beginn 14/4.; Brzesko,
Słomniki, jeden 2. Donnerstag ab 15/4.

Kreis Jędrzejów.

Jędrzejów jeden Donnerstag;
Oksa jeden Dienstag;
Sędziszów am 10/5.
Wodzisław am 3/5., 17/5., 31/5.

Kreis Włoszczowa.

Włoszczowa jeden Montag;
Lelów » Montag
Szczekociny » Mittwoch;

I. Anordnungen betreffend die Marktbesucher innerhalb des hiesigen Kreises.

Die Marktbesucher versammeln sich am Markttage früh in der von dem Gemeindevorsteher festzustellenden Zeit im Gemeindeamte; sodann werden sie von der Militär bezw. Gendarmeriepatrouille zum Marktorte gebracht. Nach Beendigung des Marktes haben sich dieselben wieder im Marktorte an der Stelle und in der Zeit, welche vom Patr.-Kmdt. bestimmt werden, neuerlich zu versammeln und werden dann in die eigene Gemeinde unter Eskorte abgeführt.

II. Anordnungen betreffend die Marktbesucher in den fremden Kreisen.

Die Besucher der Märkte in fremden Kreisen versammeln sich auf dieselbe Weise, wie es im vorstehenden Abschnitte angeordnet wurde, jedoch vor der Abreise, resp. der Abeskortierung durch die Patrouille hat ihnen der Gemeindevorsteher einen Passierschein unentgeltlich auszustellen, der ausdrücklich nur für den Marktbesuch und die Heimreise gilt. Die Passierscheine sollen dem Patrouille-Kmdt. übergeben werden. Behufs Meidung irgend welcher Missverständnisse werden in diesen Fällen zu Patrouille-Kmdt. polnisch sprechende Personen ernannt. Diesen Kommandanten obliegt im Marktorte die Bewilligung zur Ausfuhr der durch die Eskortierten angekauften Waren aus dem fremden in den eigenen Kreis beim Marktkommissär einzuholen. Nach Beendigung des Marktes haben sich die Marktbesucher an der Stelle, sowie in der Zeit, welche vom Patrouill.-Kmdt. bestimmt werden, neuerlich zu versammeln und hat dann die Rückreise in die eigene Gemeinde durch Eskortierung unter Patrouille zu erfolgen.

III. Allgemeine-Anordnungen.

Derjenige, welcher um die festgesetzte Zeit an dem bestimmten Ort nicht erscheinen wird, sondern im Marktorte bleibt, wird bestraft. Das Fahren bei Dunkelheit ist verboten und wird auch bestraft.

In Marktorten werden während der Dauer des Marktes die aus einem Gendarm und einem Kaufmann des Ortes bestehende Marktkommission amtieren. Diese Kommission überwacht nicht nur den Marktbetrieb selbst, sondern auch die Preise, die Einhaltung des Kurswertes, die Richtigkeit von Wagen und Gewichten etz.

Das k. u. k. Kreiskommando veranlasst die Eskortierung der Marktbesucher, um eine Beschlagnahme der geführten Lebensmittel, Viehes, sowie anderer Waren, weder am Wege zum Marktorte noch am Markte selbst, unbedingt durch niemand sogar auch durch militärische Abteilungen zu verhindern.

Der Patrouille-Kmdt wird eine offene, die Vorräte schützende, Ordre erhalten.

Diese Anordnung wird im Interesse der Bevölkerung behufs Erleichterung des Marktverkehrs und Ermöglichung des Verkaufes, bezw. Kaufes von Lebensmitteln kundgemacht.

4.

Meldevorschriften.

Ich habe die Überzeugung gewonnen, dass die Bestimmungen a. d. Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, I. Stück Nr. 3 betreffend das Meldewesen bis nun nicht ins Leben getreten und gegenwärtig nicht gehandhabt werden. Es werden den Gemeindevorstehern die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, sich mit denselben vertraut zu machen, die Schultheisse darüber zu belehren und allen Einwohnern zu verlautbaren.

Ein jeder, der einen Fremden bei sich dauernd oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich, Unterstand gewährt, hat denselben beim Gemeindevorsteher anzumelden und bei der Abreise abzumelden.

Als Fremder wird derjenige angesehen, der in der betreffenden Gemeinde keinen ständigen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob er als Verwandter, Dienstbote, Arbeiter u. dgl. den Unterstand genommen hat.

Die An- und Abmeldungen werden beim Gemeindevorsteher mittels Meldezettel mit folgenden Rubriken erstattet:

1. Vor- und Zuname des Unterstandsgebers und Adresse des Unterstandes.
2. Tag, an dem der Unterstand bezogen wurde.
3. Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandsnehmers.
4. Staatsbürgerschaft, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandsnehmers.
5. Reiseurkunden oder sonstige Legitimationspapiere.
6. Begleitung.

7. Tag der Abreise und voraussichlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandsnehmers.

Die Drucksorten für Meldezettel sind in Jędrzejów erhältlich und müssen bei den Gemeindevorstehern vorrätig sein, wo sie von den einzelnen Parteien bezogen werden können.

Der Unterstandsgeber hat die Auskünfte vom Unterstandsnehmer sofort beim Eintreffen einzuholen, die Rubriken der Meldezettel auszutragen und binnen 24 Stunden das Eintreffen dem Gemeindevorsteher durch Vorlage von 2 Meldezetteln anzumelden.

Ein Exemplar der Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung dem Unterstandsgeber rückerstattet, das zweite verbleibt beim Gemeindevorsteher.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des zurückerstatteten Meldezettels, in welchem die Rubrik 7 ausgetragen wird, ebenfalls binnen 24 Stunden.

Die Gemeindevorsteher sammeln diese Meldungen nach den Tagen des Einlangens geordnet und führen darüber ein Nachschlagsregister.

Die Nachschlagsregister sind auch in Jędrzejów zu bekommen.

Die Gastwirte haben überdies ein Fremdenbuch zu führen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen ist und dieselben Rubriken wie die Meldezettel von 2—7 enthält.

Die Rubriken von 2—6 sind sofort, die Rubrik 7 sofort nach der Abreise des Unterstandsnehmers auszutragen.

Die Führung der Nachschlagsregister und der Fremdenbücher wird durch die Gendarmerie periodisch revidiert und dies in den Protokollen vorgemerkt.

Jeden wahrgenommenen Anstand in Handhabung des Meldewesens hat die Gendarmerie an das Kreiskommando anzuzeigen und werde ich gegen die Zuwiderhandelnden gegen diese Bestimmungen mit rücksichtsloser Strenge vorgehen.

Jeder Unterstandsgeber ist verpflichtet, dem k. u. k Kreiskommando, sowie der Gendarmerie auf Verlangen die Auskünfte über Personen, welche Unterstand nehmen, zu geben.

Um in ausgedehnten Gemeinden die Meldungen zu erleichtern, können in den Ortschaften über 4 Km. vom Sitze des Gemeindevorstehers entfernt, die Schultheisse die Meldezettel sammeln und diese einmal wöchentlich dem Gemeindevorsteher behufs weiterer Behandlung übergeben.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

5.

Hausierhandel.

Der Hausierhandel, bestehend in Ausübung des Handels von Ort zu Ort, von Haus zu Haus, bezw. auf Bahnhöfen, wird derzeit verboten. Übertragungen dieses Verbotes werden strenge bestraft und die Waren konfisziert.

6.

Das Begraben von Pferde- und Viehkadavern.

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse haben anzuordnen, dass Pferde- und Viehkadaver sofort mindestens in der Tiefe von $1\frac{1}{2}$ M. begraben werden müssen.

Für Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die Gemeindevorsteher, bezw. Schultheisse, sowie die Eigentümer des Grundes, wo dergleichen Kadaver gefunden werden, zur strengen Strafverantwortung gezogen werden.

7.

Konsumabgabe von Zucker, Bier und Branntwein.

Da die Versteuerung des der Konsumabgabe unterliegenden Branntweines, Zuckers und Bieres nach den russischen Gesetzen und Vorschriften undurchführbar ist und auf viele unabwendbare Hindernisse stossen würde, wird man künftighin die einschlägigen österreichischen Gesetze und Verordnungen bei Besteuerung dieser Konsumartikel anwenden.

In dieser Hinsicht wird Folgendes angeordnet:

Sämtliche Vorräte an Branntwein, Zucker und Bier, welche in den freien Verkehr übergegangen sind, unterliegen der Nachtragsbesteuerung.

Der Nachtragssteuer unterliegt jeder Vorrat, welcher beim Branntwein 1 Liter, beim Bier 5 Liter und beim Zucker 5 Kg übersteigt.

I. Die Nachtragssteuer für Branntwein bzw. Alkoholflüssigkeiten beträgt 1 K. 40 H. per 1 Hektolitergrad Alkohol und wird nach der vorhandenen Branntweinmenge und ihrer Gradhältigkeit bemessen.

Die Gradhältigkeit für Alkoholflüssigkeiten wird durchschnittlich bestimmt u. zw.:

a) bei Liqueur, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Stärke;

b) bei Rum, Kognak und Sliwowitz mit 60 Grad Stärke.

c) bei Rum- und anderen Essenzen mit 70 Grad Stärke;

d) bei gewöhlichem Trinkbranntwein, Starka u. dgl. mit 50 Grad Stärke;

e) bei Spiritus mit 90 Grad Stärke;

II. Die Nachtragssteuer von Zucker wird mit 20 K. per 100 Kg. Zucker festgesetzt.

III. Die Nachtragssteuer für Bier wird mit 34 H. per 1 Sacharometergrad festgesetzt, angenommen das in den freien Verkehr übergegangene Bier als 10-grädiges (10%).

Frei von der Nachsteuer werden sämtliche der Militärverwaltung gehörende Branntwein-, Bier- u. Zuckervorräte anerkannt.

Jede anmeldungspflichtige Person muss die Vorräte an Branntwein, Zucker und Bier, die sie besitzt, unter Androhung der strengen Strafe binnen 3 Tagen mündlich oder schriftlich in zwei (2) Exemplaren bei der nächsten dem Gendarmerieposten zugeteilten k. u. k. Finanzwache-Abteilung anmelden, in Jędrzejów bei solcher in der Pinczowergasse Nr. 8 im Hofe selbständig festgesetzten Abteilung.

Ein Exemplar der eingereichten Anmeldung wird der anmeldenden Partei zurückgegeben. Auf Grund dieser Anmeldung wird die Überprüfung der angemeldeten Vorräte und das Bemessen des Nachtragssteuerbetrages durchgeführt.

Der Anmeldende ist verpflichtet, die bemessene Konsumabgabe binnen fünf (5) Tagen bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów zu bezahlen, wo er ein mit den Einzahlungsdaten versehenes Exemplar (Unikat), welches der Partei als Entrichtungsschein und auf Verlangen zum Ausweisungszwecke den Finanzorganen dienen wird, bekommt.

Jede steuerpflichtige Sendung von Branntwein,

Zucker und Bier, welche sich während der Durchführung der Nachtragsbesteuerung auf dem Transporte befinden wird, soll sofort nach der Ankunft an Ort auf oben erwähnte Weise zur Nachtragsbesteuerung angemeldet werden.

Was die ständige permanente Besteuerung der einzuführenden Alkohol-(Branntwein), Zucker- und Biersendungen anbelangt, wird angeordnet, dass die diesbezüglichen erwähnten Konsumartikel zuführenden Personen bei Einfuhr derselben diese bei der zuständigen k. u. k. Finanzwache-Abteilung anmelden sollen. Die schriftliche Anmeldung ist in zwei Exemplaren einzureichen zum Zwecke der Überprüfung und der Ausmessung des Steuerbetrages nach den oben angeführten Bestimmungen.

Die Steuer ist gleich nach dem Einreichen der Anmeldung zu entrichten. Im Falle einer bemerkten Übertretung anlässlich der Nachtragsbesteuerung, sowie bei der permanenten Konsumversteuerung unterliegen Zuwiderhandelnde der Strafe im Ausmasse des 4—8 fachen der verkürzten Konsumsteuer und ausserdem sind sie verpflichtet, die einfache Abgabe vom Übertretungsgegenstande zu entrichten.

Bei erschwerenden Umständen wird eventuell ausserdem Arreststrafe und Konfiszierung der Ware verfügt.

8.

Kundmachung.

Allen Agenten oder anderen Personen, welche zur Eruierung, bzw. Festnahme von Spionen beitragen, wenn diese als solche überwiesen werden, können Remunerationen bis zu der Höhe von 100 Kronen ausbezahlt werden.

Desgleichen können solchen Agenten oder Vermittlern, welche Kundschafter anwerben, die sich als tüchtig und verlässlich erweisen werden, Prämien bis zu der Maximalhöhe von 100 K. ausbezahlt werden.

9.

Münzenfälschung.

In Bolesław (Kreis Olkusz) sind nachgemachte öster. Zehnhellerstücke erschienen. Die Fabrikate sind schwerer als die Originale, enthalten zweifellos viel Blei, denn sie hinterlassen, wenn mann damit über Papier streicht, deutliche Bleistiftspuren, haben einen dunkleren Glanz, ähnlich der Bleifarbe und geben beim Anprallen an eine harte Platte einen ziemlich scharfen Klang, während die Originale dumpf anprallen. Die Ausführung im Allgemeinen und insbesondere der Adlerseite ist nicht so deutlich wie bei Originalen, die Auskerbung der Ränder ist plump und teilweise verwischt, so dass dies sogleich beim ersten Anschauen auffällt. Die Falsifikate tragen ausschliesslich nur den österreichischen Stempel mit dem Adler auf der Rückseite und die Jahresdaten 1907 oder 1910.

Der unbekannte Täter, wahrscheinlich der Arbeiterklasse angehörig, circa 40 Jahre alt, gross, mit blondem Schnurrbarte, städtisch mit schwarzem, kurzen Überrock und schwarzer, russischer Tellermütze gekleidet, flüchtete am 8. April 1915 in der Richtung gegen Olkusz. Die bisherigen Nachforschungen blieben erfolglos.

Im Falle der Täter ausgeforscht, bzw. aufgegriffen werden sollte, soll man sofort das k. u. k. Kreiskommando davon in Kentniss setzen.

10.

Landwirtschaftliche Maschinen.

Bei nachstehenden Firmen sind Dampfpfluggarnituren leihweise erhältlich:

1) Die Firma Friedrich Planer in Wien IV. Alleegasse 62 besitzt 6 Fowlersche Dampfpfluggarnituren, von welchen zwei gleich in Betrieb gesetzt werden könnten. Die Inbetriebsetzung der weiteren Garnituren könnte infolge Mangels an nötigem Bedienungspersonale nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass von der Heeresverwaltung das Bedienungspersonale beigestellt wird.

2) Der Vertreter der Firma J. Kemna in Breslau, Ingenieur Otto Pfanhauser, Wien XIX. Peter Jordanstrasse 19, hat 2 Dampfpfluggarnituren disponibel, von welchen sich eine in der Nähe von Pilsen, die zweite in der Festungsregion von Krakau befindet. Der Genannte hat sich ausserdem über Veranlassung mit seinem Stammhause in Breslau in Verbindung gesetzt, welches vielleicht in der Lage wäre, 12 Stück komplette Dampfpflugapparate bereitzustellen.

3) Die Firma Hofherr-Schwantz-Clayton-Schuttleworth Wien XXI. Schuttleworthstrasse Nr. 21 kann zwei bis drei Motorpfluggarnituren, bestehend aus je einem Benzinmotor und je einem 8-scharigen Pfluge, leihweise zur Verfügung stellen.

Die Reflektanten auf die leihweise Überlassung der Garnituren haben ihre diesbezüglichen Wünsche mündlich oder schriftlich beim k. u. k. Kreiskommando anzugeben.

Der k. u. k. Kreiskommandant

KARL MATYJA,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.